

Nutzungsregelungen Grünpatenschaften

Die Universitätsstadt Tübingen stellt der Bürgerschaft auf Antrag öffentliche Grünflächen im Rahmen einer Patenschaft zur Pflege zur Verfügung. Im Rahmen dieser Grünpatenschaft kann die Grünfläche, das Beet oder die Wiese in der Stadt gepflegt und gestaltet werden.

Grundsätzlich gelten für die Übernahme einer solchen Patenschaft folgende Nutzungsregelungen:

1. Pflegemaßnahmen sollen von der Patin/dem Paten ab dem vereinbarten Datum übernommen werden. Die Bepflanzung soll mit jahreszeitlich bedingt blühenden Pflanzen, Kräutern, Bodendeckern oder Sträuchern (siehe Pflanzempfehlung der Universitätsstadt Tübingen) erfolgen, die als insekten- und bienenfreundlich gelten. Einheimische Gewächse und Pflanzen sind zu bevorzugen. Es dürfen keine giftigen Pflanzen verwendet werden. Aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen darf die Bepflanzung nicht in Gehwege den Straßenbereich oder andere private Grundstücke wuchern. Auf die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg für Pflanzungen wird hingewiesen. Wegen der besseren Übersichtlichkeit sollten niedrig wachsende Pflanzen favorisiert werden.
2. Die Pflege/der Rückschnitt von auf der Patenschaftsfläche evtl. vorhandenen Bäumen bleibt der Stadt vorbehalten. Dies ist von der Pflegeverantwortung der Patin/des Paten ausgenommen. Eine Ernte von evtl. Obstertrag ist der Patin/dem Paten gestattet.
3. Zweckentfremdungen sind nicht zulässig. Die Patenschaft für das Grundstück erlaubt insbesondere keine Zweckentfremdung als Lagerfläche, Abstellplatz für Fahrzeuge, Tierhaltung usw.. Darüber hinaus ist es der Patin/dem Paten nicht gestattet, das Grundstück ganz oder teilweise zu versiegeln, das Grundstück einzuzäunen, Geschirrhütten oder andere Bauwerke zu erstellen oder zu verändern (z. B. durch Abgrabungen, Aufschüttungen).
4. Umfang der regelmäßigen Pflegearbeiten: Rückschnitt der Bepflanzung im März/April (vor dem Austrieb der Zwiebelpflanzen), säubern der Beetfläche, ausputzen und beseitigen des Wildkrautbewuchses, wässern des Beetes bei Trockenheit. Pflanzenschutzmittel und chemische Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Ausübung der Patenschaft erfolgt auf ehrenamtlicher Basis ohne Vergütung.
6. Die Patenschaft kann jederzeit von der Patin/dem Paten ohne Nennung von Gründen zum Monatsende in Schriftform (per E-Mail an gruenpaten@tuebingen.de) gekündigt werden.
7. Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die Patenschaft ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, wenn das Grundstück kurzfristig für öffentliche Zwecke benötigt wird oder die Patin/der Pate wiederholt gegen diese Nutzungsregelungen verstößt. Darüber hinaus ist der Universitätsstadt die Beendigung der Patenschaft ohne Angabe von Gründen mit acht wöchiger Frist gestattet.
8. Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, weitere Auflagen und Nutzungsbeschränkungen fallweise aufzuerlegen, wenn dies aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes geboten ist.

9. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Universitätsstadt Tübingen liegenden Aufgabe erforderlich. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ergibt sich daher aus Art. 6 Abs. 1 Ziffer e Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt. Die personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Patenschaft gelöscht.
10. Bei Beendigung der Patenschaft ist die Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand, d. h. geräumt an die Stadt zurückzugeben.
11. Die Stadtverwaltung wird die Einhaltung dieser Nutzungsregelungen stichprobenartig überprüfen.

Tübingen im September 2024